



Inhalt

• Wissenswertes	2
Neue Schwellenwerte für die Anwendung des EU- Vergaberechts	2
Neue Standardformulare für EU- Vergabebekanntmachungen.....	2
Änderung der SektVO und der VSVgV	2
Interkommunale Zusammenarbeit- Nutzung einer zentralen Vergabestelle	2
Öffentliche Vergabe erfolgt nur im Wettbewerb.....	2
Wirtschaft begrüßt elektronische Vergaben.....	2
bvse kritisiert mittelstandsfeindliche Ausschreibungsbedingungen.....	3
Umweltbundesamt- Leitfaden für umweltfreundliche Printprodukte	3
Gute Erfahrungen mit ÖPP-Projekten	3
Auslobung- 5.000 Euro Preisgeld für vergaberechtliche Arbeit.....	3
• Recht	4
Finanzielle Leistungsfähigkeit: Fehlbetrag in Jahresabschluss führt nicht ohne Weiteres zur Leistungsunfähigkeit!	4
Aufklärungspflichten in der Angebotswertung	4
• International.....	6
Internationales	6
Polen: Neue Regeln für die Vergabe von Bahnaufträgen	6
Datenbank für Bauausschreibungen in Spanien	6
Defence Procurement Summit in Dubai.....	6
EUPF Seminar in New York.....	6
• Aus den Bundesländern	6
Hessen: Gemeinsamer Vergaberunderlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft	6
Schleswig-Holstein: Wertgrenzenregelungen werden bis 31.12.2107 verlängert.....	7
• Veranstaltungen.....	8



Wissenswertes

Neue Schwellenwerte für die Anwendung des EU- Vergaberechts

Alle zwei Jahre werden die EU-Schwellenwerte von der Kommission geprüft und durch Verordnung geändert. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 hat die Europäische Kommission die Schwellenwerte neu festgesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union am 25. November 2015 (L 307) veröffentlicht (DELEGIERTE VERORDNUNGEN (EU) 2015/2170, 2015/2171 und 2015/2172 DER KOMMISSION vom 24. November 2015). Öffentliche Auftraggeber müssen danach ab dem 1. Januar 2016 u.a. folgende Schwellenwerte berücksichtigen:

- 5,225 Mio. Euro für Bauaufträge (zuvor 5,186 Mio. Euro)
- 209.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge (zuvor 207.000 Euro)
- 135.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge oberster Bundesbehörden (zuvor 134.000 Euro)
- 418.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge von Sektorenauftraggebern (zuvor 414.000 Euro)

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Verordnungen zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU (klassische Vergaben), der Richtlinie 2014/25/EU (Sektorenvergaben) und der Richtlinie 2014/23/EU (Konzessionsvergaben). Den jeweiligen Link zur Bekanntmachung der neuen Schwellenwerte finden Sie [hier](#).

Neue Standardformulare für EU- Vergabebekanntmachungen

Die EU- Kommission hat am 12.11.2015 im Amtsblatt der EU die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 veröffentlicht. Zur Durchführungsverordnung gelangen Sie [hier](#). Weitere Informationen zu den Standardformularen finden Sie [hier](#).

Änderung der SektVO und der VSVgV

Das zum 26.11.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung der Korruption hat u.a. zu einer Änderung der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) geführt. Mit dem Gesetz werden Änderungen im deutschen Strafrecht zur Umsetzung von Vorgaben aus dem Europarat-Übereinkommen, dem Europarat- Protokoll, dem EU- Rahmenbeschluss und der EU- Richtlinie Angriffe auf Informationssysteme sowie der EU- Richtlinie Umweltstrafrecht vorgenommen. Die Änderungen beschränken sich auf redaktionelle Anpassungen die sich aus der Aufhebung von Vorschriften des Nebenstrafrechts (EUBestG, IntBestG) und deren Überführung in das Strafgesetzbuch ergeben. Das Gesetz finden Sie [hier](#).

Interkommunale Zusammenarbeit- Nutzung einer zentralen Vergabestelle

Der Kreis Olpe und der Kreis Siegen- Wittgenstein haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen abgeschlossen. Der Kreis Olpe verzichtet darauf, eine eigene Vergabestelle einzurichten, und nutzt zukünftig gegen Kostenerstattung die seit 2014 bestehende zentrale Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein. Die zunächst auf drei Jahre befristete Regelung, gilt ab dem 1. Januar 2016.

Mit dem Abschluss dieser Dienstleistungspartnerschaft verfolgen die Kreise das Ziel, kommunale Ausschreibungen gemeinsam, effizient und rechtssicher durchzuführen und dabei Synergieeffekte zu erzielen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Öffentliche Vergabe erfolgt nur im Wettbewerb

In Ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage der Fraktion die Linke hat die Bundesregierung erläutert, dass auch zukünftig öffentliche Aufträge wie bisher nur im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben werden. Die Anpassungen der Definition des öffentlichen Auftrags im Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts dienen lediglich der sprachlichen Angleichung an unionsrechtliche Vorgaben. Damit sei eine inhaltliche Änderung des Begriffs des öffentlichen Auftrags nicht verbunden. Den vollständigen Wortlaut der Anfrage und der Antwort finden Sie [hier](#).

Wirtschaft begrüßt elektronische Vergaben

In einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie am 18.11.2015 zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts ist der Deutsche Indust-

rie- und Handelskammertag (DIHK) Befürchtungen entgegengetreten, dass sich mit der Einführung der elektronischen Vergabe der Kreis potentieller Bieter verringern könnte. Insbesondere kleinere Unternehmen hatten bei der Umstellung die geringsten Schwierigkeiten, insgesamt sei der Gesetzentwurf positiv zu bewerten. Dem pflichtete der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) bei, wies jedoch auf die bestehende gravierende Inkompatibilitäten" bei Übertragungsformaten sowie Software und Hardware hin. Kritisiert wurde von der Vertreterin des DIHK Annette Karstedt- Meierriek die Zersplitterung des Vergaberechts durch die Vergabegesetze der Länder, dies stelle für kleine und mittlere Unternehmen eine Wettbewerbsbehinderung dar, auch die im Entwurf bei der Ausführung öffentlicher Aufträge vorgesehene Verpflichtung zur Einhaltung geltender umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlicher Verpflichtungen sei fragwürdig. Zur Durchsetzung solch politischer Ziele sei das Vergaberecht nicht geeignet. Ausführliche Informationen zur Anhörung finden Sie [hier](#).

bvse kritisiert mittelstandsfeindliche Ausschreibungsbedingungen

Der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung (bvse) hat in einem Schreiben gegenüber dem Bundeskartellamt kritisiert, dass sich kleine und mittlere Unternehmen vielfach aufgrund der Ausschreibungsbedingungen an einer Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren gehindert sehen. So das Ergebnis einer verbandsinternen Diskussion, die aufgrund der geplanten Sektoruntersuchung in der Abfallwirtschaft geführt wurde. Insbesondere bei Vergaben im Bereich Altpapier seien bei kommunalen Ausschreibungen unfaire Bedingungen oft der Grund für einen Verzicht der Unternehmen. Weitere Kritikpunkt: zu kurze Ausschreibungszeiträume, einseitige Vertragsverlängerungen nach Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit zu den bisherigen Konditionen, ohne die Berücksichtigung zwischenzeitlicher Kostensteigerungen, Verlangen nach oftmals neuester Fahrzeugtechnik, modernsten Ident- und Verriegelungssystemen, häufigen Abfuhrhythmen und hohen Vertragsstrafen. Der bvse hat das Bundeskartellamt gebeten, dass Ergebnis der Diskussion im Rahmen der Sektoruntersuchung aufzugreifen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Umweltbundesamt- Leitfaden für umweltfreundliche Printprodukte

Das Umweltbundesamt (UBA) hat einen komprimierten Leitfaden für umweltfreundliche Druckprozesse veröffentlicht, der es Auftraggebern von Werbebroschüren und Drucksachen zukünftig ermöglicht, zu prüfen, ob deren Druckerzeugnisse umweltfreundlich hergestellt werden. Mit dem Blauen Engel für Druckerzeugnisse wurde ein Standard etabliert, der über die Vorgaben des EU- Ecolabel für Druckerzeugnisse hinausgeht. Der Leitfaden stellt die einzelnen Kriterien des Umweltzeichens wie beispielsweise, Umwelt-, Energie- und Abfallmanagement im Druckhaus, Verwendung von emissionsarmen Klebstoffen, Begrenzung der VOC-Emissionen der Druckerei, vor. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Gute Erfahrungen mit ÖPP-Projekten

Die Bundesregierung hat ihren Bericht (18/6898) über Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP-Projekte) veröffentlicht. Der Bericht zeichnet ein positives Bild der bisherigen Projekte des Bundes, man habe gute Erfahrungen gemacht. Die Projekte zeichneten sich durch eine hohe Termin- und Kostentreue sowie hohe Qualität aus, auch die prognostizierten Wirtschaftlichkeitsvorteile hätten sich weitgehend bestätigt. Die Flexibilität der vertraglichen Gestaltung im Hinblick auf die langfristige Bindung werde positiv beurteilt. Instrumente und Regelungen zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und zur Qualitätssicherung im Betrieb würden in den jeweiligen Verträgen berücksichtigt, daneben gäbe es regelmäßige Erfolgskontrollen. Den Bericht der Bundesregierung (18/6898) finden Sie [hier](#).

Auslobung- 5.000 Euro Preisgeld für vergaberechtliche Arbeit

Auch 2016 wird der mit 5.000 Euro dotierte International Public Procurement Award (IPA) ausgeschrieben. Um den IPA 2016 können sich junge Akademiker aus Europa im Alter bis zu 35 Jahren mit einer wissenschaftlichen Arbeit zu Vergabethemen bewerben, die sie im Zeitraum vom 01.10.2014 bis 30.03.2016 fertig gestellt haben. Geeignete Arbeiten sind deutsch- oder englischsprachige wissenschaftliche Werke zu nationalen, europäischen oder internationalen Vergabethemen (Habilitationsschrift, Dissertation, Diplomarbeit, Masterarbeit oder Monographie). Den Preisträger wählt eine international besetzte Jury unter dem Vorsitz von Minister Garrelt Duin, Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen, aus.

Der Sieger wird zu den renommierten „forum vergabe Gesprächen“ in Fulda im September 2016 eingeladen und kann seine Arbeit einem hochrangigen Fachpublikum vorstellen. Das Preisgeld wird vom forum vergabe e.V. gestiftet. Weitere Informationen zur Auslobung finden Sie [hier](#).

(Quelle: Pressemitteilung des forum vergabe e.V: vom 25.11.2015)

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Name, Kontaktdaten



Finanzielle Leistungsfähigkeit: Fehlbetrag in Jahresabschluss führt nicht ohne Weiteres zur Leistungsunfähigkeit!

Nur aus dem Umstand, dass sich aus der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ergibt, kann nicht gefolgert werden, dass der Bieter finanziell nicht leistungsfähig ist.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren in einem EU-weiten Verfahren bodengebundene Rettungsdienstleistungen in mehreren Losen. Ein nicht erfolgreicher Bieter rügte die vorgesehene Zuschlagserteilung mit der Begründung, dass der erfolgreiche Bieter nicht geeignet sei, da ihm die finanzielle Leistungsfähigkeit fehle. Heringezogen wurden zwei Jahresabschlüsse aus 2012 und 2013, die einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 223.456,06 aufweisen.

Beschluss:

Die Rüge blieb ohne Erfolg. Der Auftraggeber ging zu Recht von der finanziellen Leistungsfähigkeit des betroffenen Bieters aus. Als Eignungskriterien verlangt hatte der Auftraggeber unter anderem die Angabe des Gesamtsatzes der vergangenen abgeschlossenen Geschäftsjahre. Die eingereichten Umsätze der Jahre 2011 bis 2013 wurden überprüft und die finanzielle Leistungsfähigkeit aufgrund fehlender wirtschaftlicher Probleme in der Vergangenheit bejaht. Dies bestätigt auch das OLG Celle in seiner Entscheidung. Der bilanzierte Fehlbetrag ist kein ausreichendes Indiz für eine finanzielle Leistungsunfähigkeit eines Unternehmens. Hier wird lediglich deutlich, dass das Unternehmen verschuldet ist. Ob es sich auch um eine Überschuldung handelt, die dazu führt, dass der Auftrag nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden kann, ist damit noch nicht belegt.

Praxistipp:

Natürlich müssen Auftraggeber alle Informationen, die von Bietern abgefragt worden sind, auch bewerten. Eine Bewertung findet aber auftragsbezogen statt. Auf Grundlage sämtlicher Informationen wird eine individuelle Prognose darüber aufgestellt, ob der Bieter in der Lage sein wird, den angebotenen Leistungsumfang in der verlangten Zeit zu erfüllen.

OLG Celle, Beschluss vom 11.6.2015 – 13 Verg 4/15

Aufklärungspflichten in der Angebotswertung

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war der Neubau einer Autobahn. Bieter mussten eine Liste mit Angaben darüber einreichen, welche Positionen durch Nachunternehmer ausgeführt werden. In einem zweiten Schritt forderte der Auftraggeber von den mindestfordernden Bietern die Namen der vorgesehenen Nachunternehmer sowie deren Verpflichtungserklärungen an. Ein Bieter gab auf dieser Liste „Eigenleistung, keine NU-Leistung“ an. Die Angabe eines Nachunternehmers fehlte. Der Auftraggeber schloss ihn mit der Begründung aus, dass seine Angaben widersprüchlich seien und er nicht im laufenden Verfahren eine Nachunternehmerleistung zu einer Eigenleistung umwandeln könne. Der betroffene Bieter ging damit vor die Vergabekammer.

Beschluss:

Der Ausschluss erfolgte zu Unrecht. Im Ergebnis hätte der Auftraggeber die Frage aufklären müssen. Das OLG Düsseldorf unterscheidet aber die Aufklärungs- bzw. Nachforderungspflicht nach § 16 EG Abs. 3 VOB/A und der Aufklärungsmöglichkeit nach § 15 EG Abs. 1 VOB/A. Da die angeforderte Liste mit den Namen der einzusetzenden Nachunternehmer nicht mit dem Angebot vorzulegen war, sondern erst im weiteren Verlauf des Verfahrens verlangt wurde, fällt diese nicht unter den § 16 EG VOB/A – ein „Nachfordern“ findet nicht statt. Vielmehr ist der Auftraggeber nach § 15 EG VOB/A verpflichtet, den Widerspruch aufzuklären. Vorliegend hatte der Sachbearbeiter des Bieters bei dem Abgleich zwischen den Angaben über die Nachunternehmer im Angebot und der späteren Aufstellung, versehentlich die falsche Angabe versendet. Ein Fehler, der leicht aufzuklären ist, und deshalb einen sofortigen Angebotsausschluss nicht rechtfertigt.

Praxistipp:

Immer häufiger wird den Vergabestellen eine Verpflichtung zur Aufklärung auferlegt. Das vorrangige Interesse, einen zügigen Verfahrensablauf und Wettbewerb stattfinden zu lassen, führen dazu, dass kleine Fehler korrigiert werden können. Bieter sollten aber weiterhin mit größter Sorgfalt ihre Unterlagen prüfen, bevor diese an die Vergabestelle weitergeleitet werden.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2015 – VII-Verg 35/15

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Name, Kontaktdaten



International

Internationales

Polen: Neue Regeln für die Vergabe von Bahnaufträgen

Der polnische Bahnmarkt bietet auch in der neuen Förderperiode bis 2023 großes Geschäftspotenzial. Der Infrastrukturverwalter PKP- PLK plant bis dahin den Ausbau und die Modernisierung der Schieneninfrastruktur für knapp 16 Mrd. Euro. Bis Ende 2015 sollen allein noch Ausschreibungen im Wert von etwa 3 Mrd. Euro erfolgen. Zur Beschleunigung und Verbesserung der Vergabeprozesse sind zukünftig Veränderungen sowohl im Vergabeprozess, als auch bei der Auftragsausführung geplant. So soll u. a. verstärkt auf beschränkte Ausschreibungen zurückgegriffen, zu niedrig kalkulierte Angebote ausgeschlossen sowie die Finanzsicherheit der Auftragnehmer durch die Auszahlung von Vorschüssen gestärkt werden. Weitere Informationen zu den Geplanten Änderungen finden Sie [hier](#).

Datenbank für Bauausschreibungen in Spanien

Über den Link <http://www.construdata21.com> gelangen Sie zu einer Datenbank die Informationen zu öffentlichen Ausschreibungen aus dem gesamten spanischen Bausektor beinhaltet. Jährlich werden in der Datenbank mehr als 30.000 Ausschreibungen veröffentlicht. Sie hat über 1.500 Kunden und wird monatlich von 100.000 Besuchern gesichtet. Nach Anmeldung bei der Datenbank erhält der Nutzer einen kostenlosen Willkommensbonus, der es ihm ermöglicht, sich siebenmal in die Datenbank einzuloggen und dabei 15 Projektkarten seiner Wahl, Informationen zu öffentlichen Ausschreibungen aus dem gesamten spanischen Bausektor und die kompletten veröffentlichten Firmenpräsentationen, anzusehen sowie einen täglichen Email- Alert mit allen Projekten, die auf das Suchprofil des Nutzers zugeschnitten sind.

Defence Procurement Summit in Dubai

In der Zeit vom 3. bis 4. April 2016 findet in Dubai der **Defence Procurement Summit** statt. Der Gipfel bietet Produkt- und Lösungsanbietern neben der Präsentation ihrer Produkte vor mehr als 80 Verteidigungsbeamten, die Möglichkeit der intensiven Diskussion über deren Prioritäten im Beschaffungswesen sowie über die Modernisierung der regionalen Verteidigung. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

EUPF Seminar in New York

Vom 29. Februar bis zum 01. März 2016 findet das EUPF (European Procurement Forum) Seminar in New York statt. Es richtet sich an Unternehmen aus ganz Europa und vermittelt einen tiefen Einblick in das Beschaffungswesen verschiedener UN- Organisationen. Neben den UN-Organisationen aus New York nehmen auch UN-Organisationen aus anderen UN Standorten wie z. B., Kopenhagen und Rom am Seminar teil. Die Teilnehmer erhalten in Workshops branchenspezifische Informationen und haben die seltene Gelegenheit, in Einzelgesprächen persönlich mit Einkäufern der Vereinten Nationen zu sprechen. Weitere Informationen zum Seminar und zur Anmeldung erhalten Sie [hier](#).



Aus den Bundesländern

Hessen: Gemeinsamer Vergaberunderlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft

Der zum 1.1.2016 in Kraft tretende hessische Vergaberunderlass löst die konsolidierte Fassung von 2011 in der Fassung von 2015 ab.

Auffallendste Eigenschaft ist, dass er nur noch knapp die Hälfte des Umfangs ausmacht (8 Seiten). Es gibt keine inhaltlichen Dopplungen mit dem Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetz, inhaltlich notwendige Anpassungen wurden vorgenommen. Ein Umdenken der Vergabestellen ist insoweit gefordert, als viele nachrichtlich erwähnte Praxishinweise zur Durchführung vergabekonformer Verfahren entfallen, die weiterhin zu beachten sind. Eine übersichtliche Gliederung teilt den Erlass in Regelungen zu nationalen, EU-Verfahren und allgemeinen Vorschriften ein.

Zu den Kernaussagen bei nationalen Vergabeverfahren gehört die Anwendungspflicht der Vergabeordnungen VOB/A und VOL/A in den ersten Abschnitten. Für alle Vergabestellen einheitlich liegt der Auftragswert für den Einstieg ins Vergaberegime bei 10.000.-€. Unterhalb ist Haushaltsrecht weiterhin zu beachten. Dazu werden Hinweise für die Ermittlung des Marktpreises gegeben. Weiterhin lässt der Erlass eine Freihändige Vergabe bei zusätzlichen Gründen zu, die sich nicht bereits aus der VOL/A ergeben (z. B. vorteilhafte Gelegenheit). Für die Durchführung von Interessenbekundungen werden detaillierte Vorgaben für die Ausgestaltung des Verfahrens geregelt. Die Benennung von Bietern für Vergabeverfahren durch die ABSt Hessen erfolgt nur noch über die Präqualifikationsliste HPQR. Bevorzugt können Verfahren unter anerkannten Werkstätten für behinderte Men-

schen und Integrationsunternehmen durchgeführt werden. Der erste Teil des Erlasses benennt abschließend die VOB-Stellen mit ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten.

Für das EU-Vergaberecht enthält der zweite Teil des Erlasses Informationen, wann und wem gegenüber Vergabestellen ihre Statistikpflicht zu den durchgeführten Vergabeverfahren zu erfüllen haben. Aus aktuellem Anlass werden Hinweise zur Auslegung des Begriffs Dringlichkeit und der Anwendung beschleunigter Beschaffungsverfahren gegeben. Weiterhin werden Festlegungen zur Organisation der Vergabekammern getroffen.

Die allgemein zu beachtenden Regeln im dritten Teil, die unabhängig vom Auftragswert auch oberhalb der Schwellenwerte Anwendung finden, weisen erstmals auf die Möglichkeit hin, papierlose Vergabeverfahren auch mit Unterstützung der HAD durchzuführen. Da Vergabestellen ab April 2016 die Pflicht stufenweise treffen wird, papierlose Verfahren durchzuführen, erfüllt die HAD ab sofort auch die Aufgabe, vorhandene, digitale Vergabeunterlagen auf der zentralen Bekanntmachungsplattform zu bündeln. Sofern eVergabeplattformen genutzt werden, kann ein Link von der HAD auf diese Plattformen die Veröffentlichungspflicht auf der HAD ersetzen.

Im Rahmen der Eignungsprüfung zur Zuverlässigkeit wird festgelegt, dass Auftraggeber ab einem Auftragswert von 30.000.- € vor Zuschlagserteilung einen Auszug aus dem GZR vom Bieter einholen müssen. Die Vergabehandbücher des Bundes werden weiterhin zur Anwendung empfohlen, soweit Regelungen des HVTG oder abweichende Zuwendungsbescheide nicht entgegenstehen. Landesbeschaffungsstellen, die eine nachhaltige und innovative Beschaffung gewährleisten müssen, entscheiden die Anforderungen nach Maßgabe des HVTG eigenverantwortlich. Entsprechende Beratungseinrichtungen zur Unterstützung werden benannt. Die Meldung von vermuteten Verstößen gegen die Tariftreue- und Mindestlohnverpflichtung nach HVTG ist an die Dienststellen der Zollverwaltung zu richten, deren Zuständigkeiten und Kontaktdaten aufgeführt werden. Bei Anhaltspunkten für Wettbewerbsverstöße haben Vergabestellen nicht selbst zu ermitteln, sondern die Landeskartellbehörde zu unterrichten. Zuwendungsnehmern ist die Einhaltung des ersten Abschnitts des Erlasses und aufgeführter Regelungen des HVTG aufzugeben. Nachhaltigkeitsaspekte und die Tariftreueeregeln sind nur dann vom Zuwendungsempfänger zu beachten, wenn der Zuwendungsgeber dies ausdrücklich festlegt.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Name, Kontaktdaten

Schleswig-Holstein: Wertgrenzenregelungen werden bis 31.12.2107 verlängert

Das Wirtschaftsministerium des Landes Schleswig-Holstein beabsichtigt eine Verlängerung der Wertgrenzenregelungen in Schleswig-Holstein. Grundlage ist eine Verbändeanhörung, die der Ministerverordnung vorgeschaltet war. Ohne eine Verlängerung wären die derzeitigen Regelungen, die einer Beschleunigung und Vereinfachung der Vergabeverfahren dienen sollen, Ende 2015 ausgelaufen. Es bleibt bei den bekannten Wertgrenzen (VOL/A: Freihändig/Beschränkt bis 100.000 €; VOB/A: Freihändig bis 100.000 € / Beschränkt bis 1 Mio. €). Die nördlichen Nachbarn Hamburg und Niedersachsen haben ihre entsprechenden Regelungen unbefristet gefasst; Mecklenburg-Vorpommern bereits bis Ende 2016 verlängert. Darüber sind nunmehr weitere Erleichterungen im Bereich der VOB-Verfahren geplant. So sollen auch bei Auftragsvolumen ab 1.000.000 € einzelne Teil- und Fachlose beschränkt ausgeschrieben werden können, sofern diese Lose unter einem Auftragswert von 50.000 € bleiben. Die Änderungsverordnung tritt allerdings erst mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Die ABST SH wird aktuell unter <http://www.abst-sh.de/aktuell.html> berichten.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Volker Romeike; romeike@abst-sh.de

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Name, Kontaktdaten



Veranstaltungen

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2014 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2016.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.